

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
-----	--------------------------	-----------------------

### Stellungnahmen

6	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Braunschweig, Schreiben vom 18.06.2019</b></p> <p>6.1                  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>6.2                  Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist.</li> <li>– entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."</li> <li>– der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.:</li> <li>– eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</li> <li>– die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</li> </ul>	<p>./.</p> <p>./.</p>
---	--	-----------------------

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>6.3                      Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>./.</p>
19	<p><b>Landkreis Gifhorn, Fachbereich Bauwesen, Gifhorn, Schreiben vom 05.07.2019</b></p> <p>19.1                      In den Verfahrensvermerken wird aufgeführt, dass der Bebauungsplan nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wird. In der Begründung ist hierzu keine Ausführung erfolgt. Die Voraussetzung für Anwendung von § 13a BauGB wird in diesem Fall auch von hier nicht gesehen.</p> <p>Daher ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig, um diese Planung durchzuführen. Diese ist parallel durchzuführen.</p> <p>19.2                      In den textlichen Festsetzungen wird unter Punkt 3.1 festgesetzt, dass auch die Zufahrten nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden dürfen. Demnach ist es praktisch unmöglich von der Straßenverkehrsfläche über eine „Zufahrt“ auf das Grundstück zu gelangen. Diese Festsetzung sollte daher überdacht werden.</p> <p>19.3                      In der Präambel wird die Fassung des BauGB angegeben. Die Zitierweise der letzten Fassung ist „in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017“. Dies sollte geändert werden.</p> <p>19.4                      Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden. Unter anderem auch bezüglich der Änderung des Baugesetzbuches von 2017 sollten folgende Hinweise zur Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB beachtet werden:</p> <p>1. Die Monatsfrist wurde auf eine Frist von mind. 30 Tage geändert.</p>	<p>Die Verfahrensvermerke werden korrigiert, da das Verfahren nicht nach § 13a BauGB sondern im Regelverfahren eines qualifizierten Bebauungsplans durchgeführt wird.</p> <p>Die Flächennutzungsplanänderung wird derzeit als 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Brome durchgeführt. Der Anregung wird bereits gefolgt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 3.1 wird so geändert, dass Zufahrten generell möglich sind.</p> <p>Die Zitierweise wird geändert.</p> <p>Die Verfahrens- und Formvorschriften werden entsprechend angepasst.</p>

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>2. Nach § 3(2) S.1 BauGB ist die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen zu Verlängern. Damit eindeutig ist, dass kein wichtiger Grund vorliegt, sollte dies im Auslegungsbeschluss unter der Begründung abgehandelt werden (siehe Mustereinführungserlass).</p> <p>3. Bezüglich der Veröffentlichung im Internet sind die Dokumentation(z.B. Screenshots) und der Zeitpunkt wichtig. Es ist sicherer alles einen Tag eher einzustellen, damit es dem Bürger sofort zu Beginn möglich Einsicht zu nehmen. Technische Probleme des Internetanbieters können der Gemeinde nicht angelastet werden.</p> <p>4. Um Fehler zu vermeiden, sollten Sie bei der Bekanntmachung insbesondere auf die Angaben zu umweltbezogenen Informationen achten. Hier ist die Übersicht der betroffenen Belange wichtig.</p> <p>19.5                      Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung, entsprechend den Grundsätzen des DVGW Arbeitsblatt 405, für die geplanten Allgemeinen Wohngebiete mit min. 48 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie vom den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen.</p> <p>19.6.                      Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu - und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§ 1 DVO-NBauO).                      Die Errichtung zusätzlicher Löschwasserentnahmestellen ist in diesem Fall zu prüfen.</p>	<p>Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Wolfsburg hat mit Schreiben vom 20.06.2019 mitgeteilt, dass die Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>Dies ist augenscheinlich im Gebiet WA1 in Richtung der Hauptstraße nicht der Fall. Ein Einsatz der Feuerwehr ist in diesen Bereichen fraglich. Es wird empfohlen, eine Wendemöglichkeit mit den o.g. Bedingungen einzuplanen.</p> <p>Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)</p> <p>19.7 Für das geplante Regenrückhaltebecken fehlt eine Angabe darüber, wohin es entwässern soll. Das geplante Regenrückhaltebecken ist nach §8 und §68 WHG bei der UWB des Landkreises Gifhorn zu beantragen.</p>	<p>Im WA1 werden die Wendemöglichkeiten für die Feuerwehr nachgetragen.</p> <p>./.</p> <p>Zurzeit wird ein Entwässerungskonzept für das OW erstellt und in den Entwurf eingearbeitet.</p>
20	<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Schreiben vom 02.07.2019</b></p> <p>20.1 Bei einer Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend dem § 17 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – d.h. nach „guter fachlicher Praxis“ – stellt diese Form der Nutzung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der Böden dar. Wir empfehlen daher, keine Minderbewertung in der Eingriffskompensation vorzunehmen.</p> <p>20.2 Da es nach unserem Kenntnisstand im näheren Umkreis keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben kann - sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p>
21	<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Braunschweig, Schreiben vom 02.07.2019</b></p> <p>21.1 Ziel der Planung ist auf 3,48 ha Ackerland Wohnbauflächen zu schaffen und hierbei die älteren Bebauungspläne Kälberanger I und Kälberanger II nach Norden hin zu erweitern. Das Plangebiet befindet sich</p>	<p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>am nördlichen Rand der Ortslage Parsau, westlich der Bundesstraße 244 (Ahnebecker Straße), südöstlich der ehemaligen Bahntrasse und südwestlich der Ortslage von Ahnebeck. Die Haupteinschließung ist über den Rosenweg vorgesehen. Der Oberflächenabfluss ist über die Anlage eines Regenrückhaltebeckens geplant. Im Zuge der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Brome hatten wir uns mit Schreiben vom 14.02.2019 zum Plangebiet bereits geäußert (siehe Anlage). Wir hatten darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) neu dargestellt wird und im Geltungsbereich zwei Beregnungshydranten liegen, die allerdings westlich des aktuellen Plangebiets verortet und deshalb von der jetzigen Planung nicht betroffen sind.</p> <p>21.2                      Innerhalb der nordöstlichen Grenze des Plangebietes ist eine 9 m breite Gehölzanpflanzung als Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Wir begrüßen dieses Planungsdetail, da der Schutzstreifen als Puffer gegen landwirtschaftlich verursachte Immissionen (Stäube, Geräusche, Gerüche und Sprühnebel verursacht durch Feldberegnung) dienen kann, die in das Plangebiet hineinwirken können und von den Bewohnern als ortsüblich zu tolerieren sind. Diesen Hinweis bitten wir mit in den Begründungstext aufzunehmen. Für die Unterhaltung der Acker angrenzenden Gehölze ist Sorge zu tragen, damit herüberwachsende Äste und Schattenwurf minimiert und Bewirtschaftungerschwernisse reduziert werden.</p> <p>21.3                      Konkrete Aussagen zur externen Kompensation wurden nicht getroffen. Sollten diese ergänzt und forstfachliche Belange durch die Planung berührt werden, bitten wir das Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bodemannstraße 16 in 38518 Gifhorn direkt zu beteiligen.</p>	<p>In die Hinweise zum Bebauungsplan wird aufgenommen, dass landwirtschaftlich verursachte Immissionen (Stäube, Geräusche, Gerüche und Sprühnebel verursacht durch Feldberegnung) in das Plangebiet hineinwirken können und von den Bewohnern als ortsüblich zu tolerieren sind. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>./.</p>
25	<p><b>LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover, Schreiben vom 20.06.2019</b></p> <p>25.1                      Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>./.</p>
29	<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Schreiben vom 19.06.2019</b></p> <p>29.1</p>	

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	<p>Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>29.2 Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße keine Lärmschutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.</p> <p>29.3 Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.</p>	<p>./.</p> <p>./.</p> <p>Die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, werden mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) gekennzeichnet und in der Übersicht zum Geltungsbereich dargestellt.</p>
38	<p><b>Unterhaltungsverband Ohre, Gifhorn, Schreiben vom 19.06.2019</b></p> <p>38.1 Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Kälberanger III bestehen seitens des Unterhaltungsverbandes Ohre nicht.</p> <p>39.1 Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ist die Versickerung im Rahmen der Möglichkeiten sowie die Bewirtschaftung über ein vorhandenes Rückhaltebecken zu begrüßen. Für das bestehende Rückhaltebecken ist es wichtig, dass die Leistungsfähigkeit für das zusätzliche Baugebiet ausreichend bemessen ist. Hier sollte der Nachweis erbracht werden.</p> <p>39.2 Unabhängig von den Möglichkeiten der „Entsorgung“ des Niederschlagswassers, sollte die Vermeidung von Versiegelung vorrangig in Betracht gezogen werden. Hierauf sind die Bauwilligen hinzuweisen.</p>	<p>./.</p> <p>Der Nachweis wird im Rahmen des Entwässerungskonzeptes erbracht.</p> <p>./.</p>

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
41	<p><b>Wasserverband Vorsfelde und Umgebung, Wolfsburg, Schreiben vom 20.06.2019</b></p> <p>41.1                      Der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung hat zu dem geplanten Baugebiet noch kein Bodengutachten vorliegen, daher kann keine konkrete Aussage über die Thematik Regenentwässerung getroffen werden. Den Neubau eines weiteren Beckens lehnen wir ab. Das vorhandene Regenrückhaltebecken im Abschnitt Kälberanger II sollte entsprechend vergrößert werden. Die Vergrößerung der Fläche und des Volumens ergibt sich aus den anzuschließenden zu entwässernden Flächen und den Bodenbeschaffenheiten.</p> <p>41.2                      Eine Grundversorgung bezüglich Löschwasser kann gewährleistet werden. Das anfallende Schmutzwasser wird zu der Klärteichanlage Croya geleitet und dort gereinigt.</p>	<p>Es ist geplant, das vorhandene RRB zu nutzen bzw. angemessen zu erweitern. Eine Aussage hierzu wird in den Entwurf eingearbeitet werden.</p> <p>./.</p>
42	<p><b>Regionalverband Großraum Braunschweig, Braunschweig, Schreiben vom 03.07.2019</b></p> <p>42.1                      Die Gemeinde Parsau setzt sich in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich mit der Thematik der Eigenentwicklung auseinander. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Einhaltung des gemäß RROP 2009 zu berücksichtigenden Orientierungswertes grundsätzlich auf Ortsteilebene erfolgt. Insofern wäre eine Einwohnerzahl von etwa 1200 Einwohnern (Ortschaft Parsau) zugrunde zu legen, nicht von 1891 Einwohnern (Gemeinde Parsau). Sollte es der planerische Wille der Gemeinde sein, die Siedlungsentwicklung auf eine einzelne Ortschaft zu konzentrieren und somit die Eigenentwicklungspotentiale auch der Ortschaften Ahnebeck und Croya auszuschöpfen, so sollte dies in der Begründung zum Bebauungsplan explizit dargelegt werden. Eine solche Erklärung wäre dann auch bei zukünftigen Baugebietsfestsetzungen innerhalb des Gemeindegebietes zu berücksichtigen.</p> <p>42.2                      In meiner Funktion als Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs auf Schiene und Straße für den Verbandsbereich weise ich darauf hin, dass in die Begründung zum Bebauungsplan Aussagen aufzunehmen sind zu der geplanten bzw. vorhandenen ÖPNV-Erschließung des geplanten Baugebietes (erschließende Bushaltestelle und dort haltende Buslinien), vor dem Hintergrund der Aussagen im Nahverkehrsplan 2016 für den Großraum Braunschweig (NVP 2016), der in Kapitel C2.2 folgende Ausführun-</p>	<p>Die Begründung zur Einwohnerentwicklung und die flächenmäßige Ausschöpfung durch die Eigenentwicklungspotenziale werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung behandelt. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
	gen zur ÖPNV-Erschließung enthält.	
43	<p><b>Gemeindebrandmeister, Parsau; Schreiben ohne Datum</b></p> <p>44.1                      Die Löschwasserversorgung von neuen Baugebieten und für einzelne bauliche Anlagen hat eine große Bedeutung bei baugenehmigungspflichtigen Baumaßnahmen. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Erschließung, dazu gehört auch die Löschwasserversorgung, gesichert ist. Gemäß § 41 (1) NBauO muss eine ausreichende Wassermenge für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen wird auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zurückgegriffen. Nach der Tabelle im Arbeitsblatt W 405 wird der Mindestlöschwasserbedarf für die jeweiligen Baugebiete festgelegt. Die nach der Tabelle ermittelten Löschwassermengen stellen nur die unterste Grenze des Löschwasserbedarfs in einem Baugebiet dar. Die Löschwasserversorgung setzt sich zusammen aus Entnahmestellen für den Erstangriff (z.B. Hydranten im Nahbereich der Orte) und aus Entnahmestellen, die sich in einem Löschbereich befinden. Löschwasserentnahmestellen in einem Löschbereich können folgende öffentliche Einrichtungen anerkannt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Über- und Unterflurhydranten nach DIN 3221 u. 3222</li> <li>2. Löschwasserteiche nach DIN 14210</li> <li>3. Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</li> <li>4. Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230</li> </ol> <p>Weitere Löschwasserentnahmestellen (natürliche und künstliche Wasserreservoirs) können durch Einzelfallprüfung anerkannt werden.</p>	./.



Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
-----	--------------------------	-----------------------

**Zur Niederschrift eingegangene Stellungnahmen**

Keine.

**Stellungnahmen ohne zu berücksichtigende Anregungen**

4	<p><b>Bundespolizeidirektion Hannover, Hannover, Schreiben vom 07.06.2019</b></p> <p>04.1 Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken.</p>	./.
9	<p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover, Schreiben vom 25.06.2019</b></p> <p>9.1 Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	./.
12	<p><b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, Schreiben vom 14.06.2019</b></p> <p>12.1 Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	./.
14	<p><b>Handwerkskammer Lüneburg-Braunschweig-Stade, Lüneburg, Schreiben vom 11.06.2019</b></p> <p>14.1 Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	./.

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
15	<p><b>HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, neue Zuständigkeit: Neptune Energy Deutschland GmbH, Schreiben vom 06.06.2019</b></p> <p>15.1 Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	./.
17	<p><b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Langenhagen, Schreiben vom 02.07.2019</b></p> <p>17.1 Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung.</p>	./.
34a	<p><b>Wintershall Dea Deutschland AG, Wietze, Schreiben vom 21.06.2019</b></p> <p>34 a.1 DEA – Belange werden nicht berührt.</p>	./.
34b	<p><b>Wintershall Dea Deutschland AG, Barnstorf, Schreiben vom 27.06.2019</b></p> <p>34 b.1 Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.</p>	./.
35	<p><b>Staatliches Baumanagement Braunschweig, Braunschweig, Schreiben vom 05.06.2019</b></p> <p>35.1 Wir haben keine Anmerkungen.</p>	./.
40	<p><b>Wasserverband Gifhorn, Gifhorn, Schreiben vom 03.07.2019</b></p> <p>40.1 Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	./.

Nr.	Absender Pkt. Hinweis	Umgang mit Äußerungen
44	<p><b>Samtgemeinde Brome, Brome, Schreiben vom 04.07.2019</b></p> <p>44.1                      Seitens der Samtgemeinde Brome werden keine Anregungen gemacht, da die von der Samtgemeinde Brome zu vertretenden Belange nicht berührt werden.</p>	./.
M3	<p><b>Gemeinde Ehra-Lessien, Ehra-Lessien, Schreiben vom 04.07.2019</b></p> <p>M3.1                      Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	./.
M5	<p><b>Gemeinde Rühren, Rühren, Schreiben vom 17.06.2019</b></p> <p>M5.1                      Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	./.
N7	<p><b>Stadt Oebisfelde, Oebisfelde-Weferlingen, Schreiben vom 11.06.2019</b></p> <p>N7.1                      Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	./.
N9	<p><b>Stadt Klötze, Klötze, Schreiben vom 13.06.2019</b></p> <p>N9.1                      Belange der Stadt Klötze werden durch den oben genannten Bebauungsplan nicht berührt.</p>	./.